

Telefon: 0 233-732441

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/123

Leerstand des ehemaligen Restaurants Cabus

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02401 aus der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes
Maxvorstadt am 12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15935

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 11.03.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 12.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München überprüft, weshalb das Restaurant „Cabus“, Isabellastr. 4, seit vier Jahren leer steht und welche Nutzung in Zukunft geplant ist.

Mehrfache Nachfragen des Kreisverwaltungsreferates bei der Verpächterin zur künftigen Nutzung des ehemaligen Restaurants „Cabus“ blieben unbeantwortet. Seit Schließung der Gaststätte „Cabus“ wurden für das Objekt in der Isabellastr. 4 weder gewerberechtliche Anmeldungen vorgenommen noch erfolgte eine Antragstellung für den Betrieb einer Gaststätte mit Abgabe von alkoholischen Getränken und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Dem Kreisverwaltungsreferat – Bezirksinspektion Mitte – ist die künftige geplante Nutzung des Objektes nicht bekannt und die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich der Verpächterin. Im Falle einer Antragstellung zur Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis würde das

Kreisverwaltungsreferat die Genehmigungsvoraussetzungen zeitnah prüfen, damit wieder eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02401 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt wird daher dahingehend entsprochen, dass seitens des Kreisverwaltungsreferates nach Antragseingang eines neuen Pächters bzw. einer neuen Pächterin bei Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wird.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02401 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An die Polizeiinspektion 12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – III/123

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW